

GUTE SCHULE MAGSTADT

Verein der Freunde und Förderer der Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Gute Schule Magstadt - Verein der Freunde und Förderer der Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule Magstadt**“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz » e.V. «.
- (2) Er hat seinen Sitz in 71106 Magstadt, Marienstraße 3.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Abs. 1 AO.
- (3) Die Mittel sollen zur Unterstützung der Lehrtätigkeit und des Schullebens und zur Förderung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen wie z.B. Studienreisen, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften, Motivierung von Schülerleistungen (Auszeichnungen) und weiteren Projekten verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des § 58 (1) AO vornehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr.26a EstG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.
 - c) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird
 - Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung (MGV) zu, zu der der Betroffene einzuladen ist. Die MGV entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung der MGV ruhen die Rechte des Betroffenen.

- (5) Wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand das Mitglied durch ein Schreiben an dessen letztbekannte Adresse zur Zahlung auffordern. Begleitet das Mitglied nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung des Schreibens die gesamten Rückstände, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Auf diese Folge muss der Vorstand in dem vorgenannten Schreiben hinweisen.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das aktive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 14. Lebensjahr an.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Freiwillige höhere Spenden oder Sachzuwendungen von Nichtmitgliedern sind zulässig. Diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand gewährt werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (per Email oder Briefpost) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Außerdem soll die Einladung auf der Internetseite des Vereins und im Magstadter Mitteilungsblatt bekannt gemacht werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimme und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (7) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschluss der Beitragsordnung und Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegenden Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel (Haushaltsplan)
 - Entschädigungsregelung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Schriftführer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei sind im jährlichen Wechsel Vorsitzende/r und Schatzmeister/in bzw. Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer/in zu wählen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat vor allem die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Vertreter des Vorstandes
 - 2 gewählte Delegierte der Lehrerschaft (von der Gesamtlehrerkonferenz (GLK), jeweils eine Lehrkraft aus der Grundschule sowie aus der Sekundarstufe)
 - 2 gewählte Delegierte der Elternschaft (vom Elternbeirat (EB), jeweils ein EB aus der Grundschule sowie aus der Sekundarstufe)
 - 2 gewählte Delegierte der Schülerschaft (von der Schülerkonferenz, d.h. SMV)
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
- (3) Der Beirat kann bei Bedarf Sitzungen einberufen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfer/in

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre (Je eine/r im jährlichen Wechsel) zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*Innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Datenschutzerklärung

(1) Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Geb.-Datum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie der Internetadresse des Mitgliedes) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Veröffentlichung von Daten

Bei besonderen Veranstaltungen informiert der Verein die Tagespresse über bestimmte Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden über dies auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das

widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(3) Weitergabe von Mitgliederverzeichnissen an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Eine Weitergabe der Mitgliederverzeichnisse an andere Personen ist nicht gestattet.

(4) Austritt aus dem Verein

Beim Austritt aus dem Verein, werden die personenbezogenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Magstadt, zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung und Bildung und Erziehung an der Johannes-Kepler-Gemeinschaftsschule Magstadt zu übertragen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.09.2019 beschlossen und ist im Vereinsregister unter _____ eingetragen.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Vorstandssitzung am 13.11.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.09.2019. Die Änderungen wurden am XX.XX.XXXX in das Vereinsregister eingetragen.